

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 24

Helmstedt, den 12.07.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

110.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan Nr. K 336 „Mörikestraße/ Raabestraße“	246
111.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt	248
112.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Grafhorst	251
113.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Velpke	254

B. Nichtamtlicher Teil

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

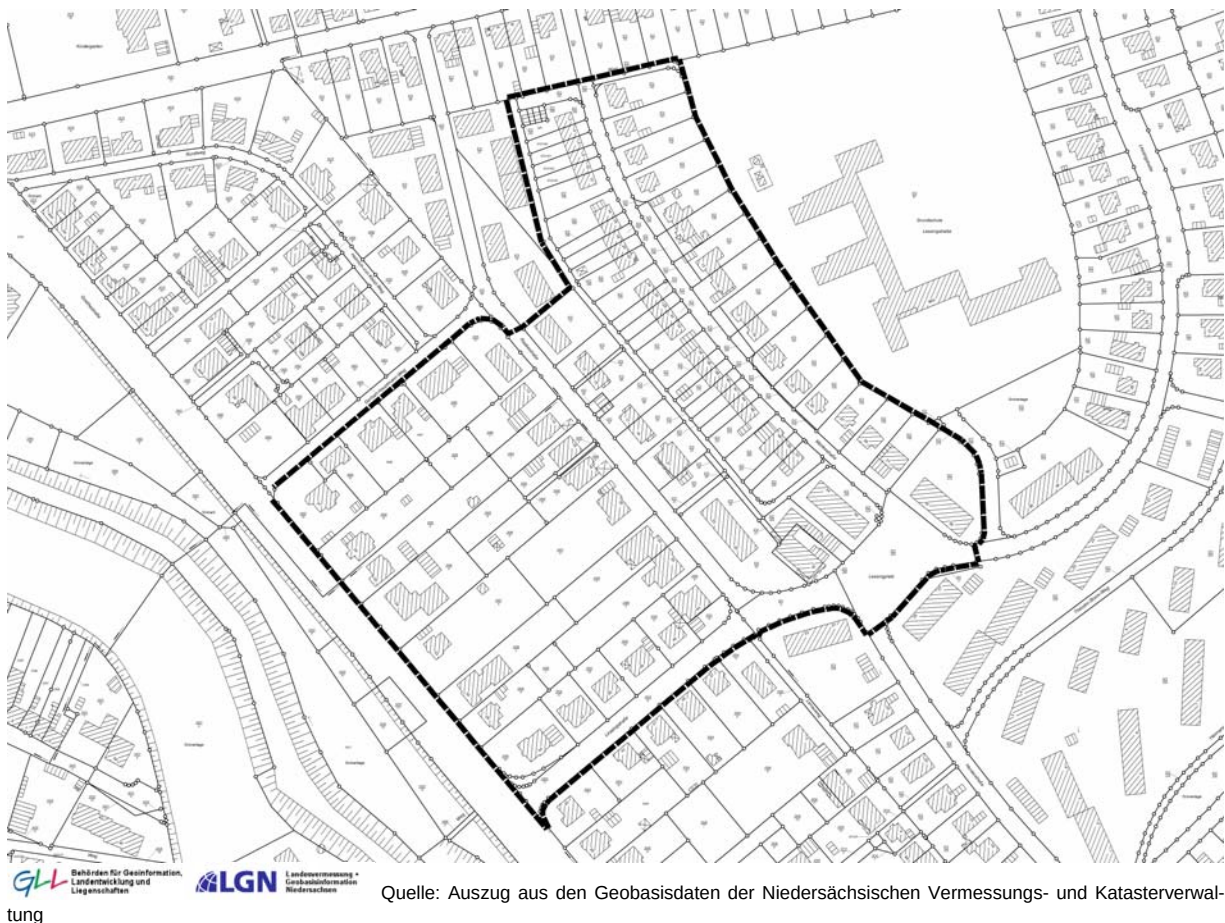
110.

Bekanntmachung

Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan Nr. K 336 „Mörikestraße/ Raabestraße“

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 21.06.2012 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. K 336 „Mörikestraße/ Raabestraße“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens-

und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Helmstedt, xx.xx.2012
Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Kubiak

111.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in seiner Sitzung am 2. Juli 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Groß Twülpstedt“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Velpke.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde ist der goldene Ring auf grünem Untergrund.
- (2) Die grün-goldene Flagge enthält das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Groß Twülpstedt, Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
3. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine Reihenfolge bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist nachrichtlich in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde
 - a) im Ortsteil Groß Twülpstedt, Langer Berg
 - b) im Ortsteil Klein Twülpstedt, Rotdornstr.
 - c) im Ortsteil Rümmer, Schaperplatz
 - d) im Ortsteil Papenrode, Querenhorster Straße
 - e) im Ortsteil Groß Sisbeck, Sesbeke
 - f) im Ortsteil Klein Sisbeck, Dorfstraße und
 - g) im Ortsteil Volkmarsdorf, Hauptstraße

eine Woche lang hinzuweisen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen öffentlich für die Dauer einer Woche in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde (s. Abs. 2), soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.
- (2) Der Rat ist berechtigt, entsprechende Versammlungen zu verlangen. Die Fraktionen und Gruppen haben die Möglichkeit zur Darstellung ihres Standpunktes, dabei darf jedoch der Charakter der Einwohnerversammlung als Veranstaltung der Verwaltung nicht verloren gehen. Die Einwohnerinnen und Einwohner haben die Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 8

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt vom 17.12.2007 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Groß Twülpstedt, den 2. Juli 2012

(L.S.)

**gez. Schlichting
Gemeindedirektor**

112.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Grafhorst

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Grafhorst“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Velpke.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Grafhorst zeigt über einem silbernen Wellenbalken einen silbernen dreiblättrigen Pappelzweig auf grünem Band.
- (2) Die Flagge enthält auf weißem Grund das Gemeindewappen in seine Farben Grün und Silber und links und rechts des Wappens je einen Längsstreifen in Grün
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Grafhorst, Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
3. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine Reihenfolge bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist nachrichtlich in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde in den Straßen

- a) Grüne Aue,
- b) Grabauer Diek,
- c) Danndorfer Str.

eine Woche lang hinzuweisen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen öffentlich für die Dauer einer Woche in den amtlichen Aushangkästen der Gemeinde (s. Abs. 2), soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.
- (2) Der Rat ist berechtigt, entsprechende Versammlungen zu verlangen. Die Fraktionen und Gruppen haben die Möglichkeit zur Darstellung ihres Standpunktes, dabei darf jedoch der Charakter der Einwohnerversammlung als Veranstaltung der Verwaltung nicht verloren gehen. Die Einwohnerinnen und Einwohner haben die Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 8

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Grafhorst vom 13.12.2007 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Grafhorst, den 28. Juni 2012

gez. Wenzel

(Wenzel)

Bürgermeister und Gemeindedirektor

113.

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Velpke

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Velpke in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Velpke“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Velpke.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Velpke ist über einem silbernen Wellenband ein silberner Steinbruch im grünen Wappenschild.
- (2) Die Flagge enthält über einem silbernen Wellenband einen silbernen Steinbruch im grünen Wappenschild.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Gemeinde zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
3. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine Reihenfolge bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist nachrichtlich im amtlichen Aushangkasten der Gemeinde am Rathausgebäude der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, eine Woche lang hinzuweisen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen öffentlich für die Dauer einer Woche im amtlichen Aushangkasten der Gemeinde (s. Abs. 2), soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.
- (2) Der Rat ist berechtigt, entsprechende Versammlungen zu verlangen. Die Fraktionen und Gruppen haben die Möglichkeit zur Darstellung ihres Standpunktes, dabei darf jedoch der Charakter der Einwohnerversammlung als Veranstaltung der Verwaltung nicht verloren gehen. Die Einwohnerinnen und Einwohner haben die Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 8

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Velpke vom 25.08.1983 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.07.2004 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Velpke, den 28. Juni 2012

gez. Schlichting

(L.S.)

**(Schlichting)
Gemeindedirektor**

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier